

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/004/2023

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Steffens, Tina	Datum: 26.01.2023 Az.: 32-12 St
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	02.03.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	27.03.2023	Beschluss

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2021

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der sich aus der Betriebsabrechnung 2021 für die Entsorgung häuslicher Abfälle ergebende Überschuss in Höhe von **4.224.853,55 €** wird gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in gleicher Höhe zugeführt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Steffens, Tina	Datum: 26.01.2023 Az.: 32-12 St
---	------------------------------------

Betriebsabrechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2021

Anlass der Vorlage:

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen zuständig. Daher sind seitens des Kreises entsprechende Anlagen einzurichten und zu bewirtschaften. Der Betriebsaufwand ist in erster Linie durch Benutzungsgebühren aufzubringen. Demgemäß müssen neben der Aufstellung des Haushaltsplanes Gebührenbedarfsberechnungen für die zugehörigen kostenrechnenden Einrichtungen erstellt werden. Auch dem Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) ist nur unvollständig zu entnehmen, inwieweit das erzielte Gebührenaufkommen die in den einzelnen Entsorgungsanlagen entstandenen Kosten deckt. Es muss für jede kostenrechnende Einrichtung aus der Haushaltsrechnung eine Kosten-/Erlösrechnung in Form der Betriebsabrechnung entwickelt werden, um feststellen zu können, in welchem Umfang die für das abzurechnende Haushaltsjahr vorkalkulierten Benutzungsgebühren und sonstigen Erträge die entstandenen Aufwendungen decken.

Grundlage für die Erstellung einer Betriebsabrechnung ist die jeweilige Jahreshaushaltsrechnung. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2021 enthält grundsätzlich alle im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und Erträge 2021. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen und Erträge, die zeitlich erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 abgerechnet wurden, deren Ursprung jedoch in 2021 lag. Diese sogenannten „Periodenfremden Aufwendungen und Erträge“ sind bei der Betriebsabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise gibt die Betriebsabrechnung ein vollständiges Bild über die Kosten-/Erlössituation des jeweiligen Haushaltsjahres.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist Mitglied der Entsorgungskooperation EKOCity und bedient sich auf vertraglicher Grundlage für die thermische Entsorgung der häuslichen Abfälle (Restmüll) aus den kreisangehörigen Städten ausschließlich der dem Verband angeschlossenen Entsorgungsanlagen. Dies ist in der Regel das Müllheizkraftwerk (MHKW) in Wuppertal.

Das in dem MHKW Wuppertal in 2021 entsorgte **Restmüllaufkommen** belief sich auf **111.312,48 t**. Es lag damit um 2.431,31 t bzw. 2,23 % höher als im Jahr 2020.

Das Aufkommen an verwertbarem **Altholz** aus Sperrmüllsammlungen fiel mit insgesamt **9.097,88 t** gegenüber 2020 um 393,25 t bzw. 4,52 % höher aus.

Der in den kreisangehörigen Städten eingesammelte und in der Kompostierungsanlage der KDM - Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH in Ratingen-Lintorf - verwertete **Bioabfall** sowie die auf dem Komposthof der Fa. GKR

mbH in Velbert kompostierten Bioabfälle stiegen um 2.767,34 t auf **34.780,27 t** (2020: 32.012,93 t). An Bioabfallmenge war somit in 2021 8,64 % mehr zu verzeichnen.

Das Aufkommen der von den kreisangehörigen Städten in Containern gesammelten **Garten- und Parkabfälle** bzw. Grünabfälle lag in 2021 bei **11.000,65 t** gegenüber 9.526,33 t in 2020. Der Mengenzuwachs beträgt 11,54 %.

Der Anstieg der Restmüll- und Altholzmengen ist als Folge des Hochwasserereignisses im Juli 2021 zu werten.

Das **Altpapieraufkommen** änderte sich im Jahr 2021 nicht merklich. Es lag mit **32.404,5 t** (2020: 32.832,46 t) auf dem Niveau des Vorjahreswertes.

Für die Restmüllentsorgung hatten die kreisangehörigen Städte bis zum 31.03.2021 den festgesetzten Einheitsgebührensatz von **141,00 €/t** zu entrichten. Zum 01.04.2021 ist die neue Gebührensatzung in Kraft getreten und die Gebühr auf **176,50 €/t** gestiegen. Die Hauptursache für die drastisch gestiegene Gebühr war der stark gefallene Papierpreis in 2020. Ein Anstieg des Preises in 2021 konnte nicht prognostiziert werden.

Für die Kompostierung der **Bioabfälle** wurde die Gebühr in Höhe von **112,75 €/t** beibehalten. Ein kostendeckender Kompostierungspreis wurde in 2021 noch nicht an die Gebührenzahler weitergegeben, sondern die mit den kreisangehörigen Städten abgerechnete, beibehaltene Gebühr wurde weiterhin durch eine erhöhte Entnahme aus dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ gestützt.

Für **Garten- und Parkabfälle** bzw. Grünabfälle wurde in 2021 ebenfalls der bisherige Gebührensatz von **53,55 €/t** erhoben. Zur Vermeidung einer Gebührenerhöhung erfolgte auch für diesen Bereich ein Ausgleich durch die Entnahme aus dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“.

Das **Gesamtbetriebsergebnis 2021** schließt mit einem **Überschuss** in Höhe von **4.224.853,55 €** ab (*siehe Anlage 1*). Der Überschuss entspricht im Verhältnis zu den Gesamtkosten von **26.053.635,28 €** einer Größenordnung von **16,22 %**.

Obwohl das **Altpapier** von der Menge her konstant geblieben bzw. leicht (- 427,96 t/a) gesunken ist, waren die Einnahmen hier enorm und haben maßgeblich für das hohe Betriebsergebnis in 2021 gesorgt. Lag der Durchschnittspreis in 2020 noch bei **47,66 €/t**, ist er in 2021 wieder stark angestiegen. Im Januar lag dieser bei **91,39 €/t**, er erreichte im November dann seinen Höchststand von **215,24 €/t** und schloss im Dezember bei **206,63 €/t** ab. Der Durchschnittspreis in 2021 lag bei **174,41 €/t** und somit im Schnitt um **126,75 €/t** höher als in 2020.

Gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen und den kreisangehörigen Städten wurde für 2021 erstmals eine Erlösbeteiligung in Höhe von 50 % der Systemmenge (33,5 Masseprozent) vereinbart. Die Erlösbeteiligung wird anhand des zugrundeliegenden Indexes berechnet und ausgezahlt.

Trotz Auszahlung einer Erlösbeteiligung in Höhe von 50 % des Systemanteils wurden gegenüber den Vorjahren und gegenüber der Kalkulation in diesem Bereich erheblich mehr Erlöse erzielt als erwartet. Dies lag an der enormen Steigerung des Papierpreises im Vergleich zu 2020 (Erlös 2017: 4,5 Mio €, Erlös 2018: 2,7 Mio €, Erlös 2019: 2,18 Mio €, Erlös 2020: 1,56 Mio €, **Erlös 2021: 4,64 Mio €**).

Zudem sind die dualen Systeme aufgrund der Abstimmungsvereinbarung dazu verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, wenn sie das Altpapier gemeinsam mit dem Kreis Mettmann verwerten lassen. Ein duales System hat in 2021 seinen Anteil am Altpapier abgeholt und

selbst verwertet. Hierfür muss das duale System einen Erlös- und Wertausgleich an den Kreis Mettmann in Höhe von 60 % erstatten. Diese Erlöse lagen in 2021 bei **154.736,66 €** und sind im Vergleich zu 2020 um 411,23 % höher als im Vorjahr (37.627,71 €).

Die **Kosten** für den Umschlag und die Logistik der **Altpapierverwertung** waren in 2021 mit **349.417,34 €** in etwa gleich hoch wie in 2020 (343.491,02 €).

Zum Abbau des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ floss für 2021 eine **Sonderpostenentnahme** i. H. v. **193.300 €** in die Betriebsabrechnung ein.

Als positiver Aspekt ist die **Kostenentwicklung für die Restmüllentsorgung in dem MHKW Wuppertal** zu benennen. Sie fiel kostengünstiger aus, weil die EKOCity-Verbandsversammlung in ihrer Sitzung im Mai 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss für 2021 entschieden hatte, den endgültigen Entsorgungspreis 2021 um 5,83 €/t auf 130,02 €/t für die EKOCity-Mitglieder rückwirkend zu ermäßigen. Dies ist möglich, da es sich bei dem EKOCity-Entgelt um ein vorläufiges Entgelt handelt, das einer späteren Nachkalkulation unterliegt, so dass es bei der Festsetzung des endgültigen Entsorgungsentgeltes zu preislichen Abweichungen kommen kann. Durch diese Entgeltermäßigung ergaben sich in 2021 für den Kreis **Minderkosten** von **318.778,24 €**.

Der genannte positive Beitrag konnte zusätzlich dazu beitragen, die nicht kostendeckenden Gebühren für die Bioabfall- und Grünabfallverwertung zu kompensieren.

Die „**Gebührenaussgleichsrücklage Abfallentsorgung**“, die wie gesetzlich vorgeschrieben als **Sonderposten** unterhalb des Eigenkapitals abgebildet ist, weist nach der einkalkulierten Entnahme 2021 in Höhe von 193.300 € am **31.12.2021** einen **Bestand** in Höhe von rund **4.638.191,80 €** auf.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.1982 sowie nach § 44 Abs. 6 KomHVO NRW wird der Überschuss 2020 von **4.224.853,55 €** bei der Kostenstelle K110101G Entsorgung häuslicher Abfälle zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in gleicher Höhe zugeführt.

Der Bestand des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ in Höhe von dann **4.638.191,80 €** wird gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduzierung des Gebührensatzes für die Restmüllentsorgung (Kreismischgebühr) in die Gebührenbedarfsberechnung(en) eingerechnet.

Zur weiteren Information sind Übersichten über das Aufkommen häuslicher Abfälle 2021 (*Anlage 1.1*) sowie die Entwicklung der Restmüllmengen, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2011 - 2021 (*Anlage 1.2*) beigefügt.

Finanzielle Auswirkung

Kostenstelle	K110101G	Gebührenhaushalt Abfall Entnahme aus dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallentsorgung“ und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Planung der folgenden Haushaltsjahre
--------------	----------	---

Anlage

Anlage 1 Betriebsabrechnung 2021 für die Entsorgung häuslicher Abfälle

Anlage 1.1 Aufkommen häuslicher Abfälle 2021

Anlage 1.2 Entwicklung des Restmüllaufkommens, der Gebührensätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2011 - 2021